

**Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der Fonds

„Allianz RCM Interglobal“
„Allianz RCM Rohstofffonds“
„Allianz RCM Thesaurus“
„Allianz RCM Transatlanta“
„Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland“

I. Erläuterung der Änderungen

Mit Wirkung zum 11.05.2009 wird die Dresdner Bank AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Commerzbank AG verschmolzen. Die Funktion der Depotbank wird dadurch ab diesem Zeitpunkt von der Commerzbank AG ausgeübt. Die Rechte der Anleger werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Insbesondere behalten sämtliche Anteilscheine, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf die Dresdner Bank AG lautet, weiterhin ihre Gültigkeit. Aus Gründen der Klarstellung wird dieser Umstand in den Besonderen Vertragsbedingungen der im Folgenden aufgeführten Fonds mit Wirkung zum 01.08.2009 explizit aufgenommen.

II. Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Einzelnen

„Allianz RCM Interglobal“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

(3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Globalurkunden mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Interglobal“, „dit-Interglobal“ und „Allianz-dit Interglobal“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Globalurkunden besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Rohstofffonds“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

(3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „dit-Rohstofffonds“ und „Allianz-dit Rohstofffonds“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Thesaurus“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

(3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Thesaurus“, „dit-Thesaurus“ und „Allianz-dit Thesaurus“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Transatlanta“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „Transatlanta“, „dit-Transatlanta“ und „Allianz-dit Transatlanta“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

„Allianz RCM Vermögensbildung Deutschland“

Nachfolgend ist § 5 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in der ab dem 01.08.2009 geltenden Fassung abgedruckt:

- (3) Die Rechte der Anteilinhaber aus den Anteilscheinen mit den ursprünglichen Namensbezeichnungen „DIT-FONDS FÜR VERMÖGENSBILDUNG“, „dit-Vermögensbildung Deutschland“ und „Allianz-dit Vermögensbildung Deutschland“ bleiben unberührt. Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen, bei denen die Bezeichnung der Depotbank auf den Namen Dresdner Bank AG lautet, bleiben unberührt. Diese Anteile besitzen weiterhin Gültigkeit.

Die Geschäftsführung